

Gruppe Trondheim

Rindalen, den 3. 5. 1940.

IaV e r h a n d l u n g

über die Kapitulation der dem Oberbefehlshaber  
in M ö r e und R o m s d a l unterstellten  
Einheiten.

1.) Zugegen sind:a) von Seiten des deutschen Wehrmachtbefehlshabers in Trondheim:

Major i.G. Earon Freytag von Loringhoven,  
der deutsche Konsul in Trondheim, Freg.Kap.a.D. Dr.Nolda,  
der erste Ord.-Cffz. der Gruppe Trondheim, Oblt. Groschupf.

b) von norwegischer Seite:

der Bevollmächtigte des Oberbefehlshabers der 2.norw.Division,  
Stabschef Oberst Schioetz,  
Chef des Adjutantenstabes des Kommandierenden Generals,  
Oberstleutnant Beichmann.

2.) Beginn der Verhandlung: 3.5.1940, 2,30 Uhr.3.) Ort der Verhandlung: Gasthaus zu Rindalen.4.) Die Kapitulation der 2.norw.Division wird unter folgenden Bedingungen durchgeführt:

a) In Anerkennung des tapferen Verhaltens der dem Generalmajor Haug unterstellten norw.Truppen wird es das Bestreben der deutschen Wehrmachtbehörden sein, Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften baldmöglichst ihren Berufen wieder zuzuführen.

b) Die Kapitulation erfolgt bedingungslos und erstreckt sich auf die Truppen, die in dem in der Anlage beigefügtem Verzeichnis aufgeführt sind (s.Anlage 1).

c) Die der 2.norw.Division unterstellten Truppen haben sich ab sofort jeglicher Feindseligkeiten gegenüber deutschen Truppen zu enthalten, entsprechend dem Befehl der 2.norw.Division vom 2.5.1940.

d) Waffen, Gerät und Munition sind bis zur Ablieferung sicherzustellen und fremdem Zugriff zu entziehen.

e) Die 2.norw.Division wird bis auf weiteres in folgendem Unterkunftsraum untergebracht:

Aandalsnes (ausschl.) - Romsdal Fj. - Lang Fj. - Eres Fj.  
(einschl.)

- 2 -

Die 2.norw.Division ist berechtigt, die nördl. des Eres-und Lang Fj. liegenden Truppen heranzuziehen.

In dem zugewiesenen Unterkunftsraum kann zur besseren Unterbringung der Gruppe Quartierwechsel vorgenommen werden.

- f) Die der 2.norw.Division unterstellten Pioniere können zu Weegausbesserungsarbeiten herangezogen werden .
- 5.) Über den endgültigen Abtransport der 2.norw.Division und die Abgabe der Waffen usw. ergeht besonderer Befehl.
  - 6.) Der norw.Bevollmächtigte bittet zu veranlassen, daß weitere Luftangriffe gegen den den Truppen der 2.norw.Division zugewiesenen Raum unterbleiben.
  - 7.) Ende der Verhandlung: 3.5.1940, 5.00 Uhr.
  - 8.) Der Ort für die Weiterführung der Verhandlungen wird im unmittelbaren Einvernehmen mit dem Führer der Gruppe Dombass festgelegt werden.
  - 9.) Die norw.Unterhändler begeben sich in Begleitung des O 1, Oblt. Groschupf und Sonderführer Sedlatzek in das Stabsquartier der 2.norw.Division nach Nerland, um von hier auf der Straße Alfarnes - Ken - Aandalsnes die vorderen Linien der Gruppe Dombass zu erreichen. Die Gruppe Dombass wird hiervon verständigt.

*[Faint handwritten signature]*

*[Faint handwritten text]*

*Bern Fey Fey Loiz Roux  
Mijn. i.g.*

*in Nolda Kounil*

**NORD-TRØNDELAG**  
**INFANTERIREGIMENT NR.15**

Steinkjer, den

19

J. nr.

K o p i e .

Kapitulasjons - betingelser  
Kapitulasjons - Betingelser

Die unterfertigten norwegischen Offiziere, Herr Major Knudsen I.R.13 und Fahrnich Braset, haben am 4. Mai 1940 beim Zusammentreffen mit deutschen Truppen auf die Aufforderung, die Waffen niederzulassen, sich bereit erklärt, dieser Forderung zu entsprechen.

Dieses wurde mündlich durch Ehrenwort festgelegt.

Major Knudsen hat bereits vor dem Zusammentreffen mit den Truppen am 3.5. seinem Bataillon die Anweisung gegeben, keinen Widerstand zu leisten.

Mit dieser Kapitulation ist das Abgeben aller Waffen und Munition verbunden, hingegen wird jedem einzelnen Kriegsgefangenen gestattet, das persönliche Eigentum zu behalten.

Durch diese Kapitulation treten ehrenvoll in Kriegsgefangenschaft

44 Offiziere

15 Unteroffiziere

788 Mannschaften

Gerechnet, Asp, Skole, den 4. Mai 1940

Undertegnet Asp, Skole, den 4. mai 1940

Der verhandelnde Vertreter  
für die deutsche Wehrmacht:

gez. K r e t z e r m. p.  
Oberst und Regiments-  
Kommandeur.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Heide

De her undertegnede norske offiserer, Herr major Knudsen I. R. 13 og fenrik Braset, har ved møte den 4. 5. 1940 med tyske tropper på anmodning om å nedlegge våpene erklært sig å imøtekomme denne fordring.

Dette blev mundtlig ved presord bekreftet.

Major Knudsen hadde allerede ved møte med troppene den 3.5. instruert sin bataljon, ikke å gjøre motstand.

Med denne Kapitulation er all våpen- og ammunisjonsnedleggning forbunden, derimot blir det tillatt hver enkelt krigsfange å beholde sin personlige eiendom.

Gjennom denne Kapitulation trer ærefullt i krigsfangenskap

44 offiserer

15 underoffiserer

788 mannskaper

18,00 Uhr.  
klokken

Der verhandelnde Vertreter  
für die norwegische Wehrmacht:

Nur für mein Bataillon  
geltend (II/I.R.13)  
gez. Kolbjørn Knudsen m. p.  
major, batj. sjef

363 47

6

71

M. h. t. personlig eiendom ble det under den forutgående konferanse om kapitulasjonsbetingelsene presisert at hermed mentes de til enhver militær utleverte personlige saker utenom våpen og ammunisjon - således ryggsekker, kler m. v. - (ikke bare privat eiendom).

Kollbjørn Knudsen.

Rett avskrift:

*Johan Herlen*  
løytnant

G j e n p a r t .  
 Spionkop bei Mjernerfjell, 10. Juni 1940.  
 09<sup>15</sup> U h r .

### Kapitulationsverhandlung.

Zwischen dem Befehlshaber der deutschen Streitkräfte in Nord-Norwegen, Generalleutnant **D i e t l**, und dem vom Befehlshaber der norwegischen Truppen in Nordnorwegen, General **Ruge**, entsandten bevollmächtigten Offizier, Oberstleutnant **Wrede H o l m**, wurde folgende Kapitulationsverhandlung abgeschlossen.

Die Feindseligkeiten werden zwischen den bisher noch mit der Deutschen Wehrmacht im Kampfe gestandenen Teilen der norwegischen Wehrmacht - im folgenden kurz "norwegische Nordarmee" genannt - und der Deutschen Wehrmacht am 9.6.40 / 2400 Uhr (nordische Zeit) unter nachstehenden Bedingungen eingestellt.

- 1) Die norwegische Nordarmee verpflichtet sich, bis spätestens 18. Juni 1940 / 2400 Uhr sämtliche in ihrem Gewahrsam befindlichen Kriegsgefangenen der Deutschen Wehrmacht an diese zu übergeben. Die Übergabe und Übernahme der Kriegsgefangenen erfolgt auf Grund vorheriger Anmeldung der norwegischen Dienststellen in **H a r v i k**.

Die in Lazaretten, Krankenhäusern usw. befindlichen verwundeten deutschen Kriegsgefangenen sind dort bis zur Erreichung der Transportfähigkeit zu belassen, sodann in der gleichen Weise an die Deutsche Wehrmacht zu übergeben.

Die norwegische Nordarmee übergibt baldigst eine namentliche Liste der in norwegischen Lazaretten, Krankenhäusern usw. befindlichen deutschen Kriegsgefangenen.

Bis zum 18. Juni 1940 ist von der norwegischen Nordarmee an den deutschen Wehrmachtbefehlshaber in Nordnorwegen ein vollständiges namentliches Verzeichnis derjenigen ihr bekannten deutschen Kriegsgefangenen zu übergeben, die von den alliierten Truppen ausserhalb des norwegischen Hoheitsgebiets weggeführt wurden.

- 2) Sämtliches Kriegsgerät des norwegischen Heeres, der Marine und Luftwaffe einschl. des von den alliierten Truppen in Norwegen zurückgelassenen Kriegsgeräts - gleichgültig ob sich dieses z.Zt.

Hvor denne avtale med general Dietl strider med den avtale som er truffet med den tyske Overkommando i Trondheim, er det den sistnevnte som gjelder.

11/6 1940 Otto Ruge.  
 (sign.)

in Händen der norwegischen Truppen oder in Lagern, Zeughäusern oder wo sonst immer in Norwegen befindet - ist im derzeitigen Zustand an die deutsche Wehrmacht auszuliefern.

Unter Kriegsgerät ist in diesem Sinne zu verstehen:

alle Waffen aller Art mit zugehöriger Munition, sämtliches Gerät und Ausrüstung jeder Art, alle Fahrzeuge, Kraftfahrzeuge und sonstige Transportmittel jeder Art, alle Fahrzeuge, Kriegsschiffe und militärische Hilfsschiffe, alle heereigene Pferde und hierfür bestimmte Futtermittel, alle Bestände und Vorräte an Verpflegung, Bekleidung usw.

Die bereits jetzt von der norwegischen Nordarmee an norwegische Zivilpersonen abgegebenen Pferde und Fahrzeuge sind von der Abgabe an die Deutsche Wehrmacht zunächst ausgenommen, in Zukunft (das heisst vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages) bedarf jedoch die Abgabe von Kraftfahrzeugen, Pferden und Fahrzeugen an Zivilpersonen der vorherigen Zustimmung des deutschen Wehrmachtbefehlshabers.

- 3) Die norwegische Nordarmee verpflichtet sich, keine Zerstörungen an Kriegsgerät irgend welcher Art, wie es in vorstehender Ziffer 2) im einzelnen aufgeführt ist, vorzunehmen oder zuzulassen. Sie verpflichtet sich ferner, keinerlei Zerstörungen irgend welcher Verkehrsmittel (Land-, Strassen-, Eisenbahn-, Schiffs- und Lufttransportmittel), sowie von Verkehrswegen und Unterkünften jeder Art mehr vorzunehmen oder zu dulden.

Die norwegische Nordarmee verpflichtet sich ferner, keinerlei Sabotageakte zuzulassen.

- 4) Die norwegische Nordarmee verpflichtet sich, die sofortige Demobilisierung aller Truppenteile an den planmässig hierfür vorgesehenen Orten durchzuführen. Die Deutsche Wehrmacht hat das Recht, die Durchführung dieser Massnahme an Ort und Stelle nachzuprüfen. Alle "eingezogenen" norwegischen Mannschaften und Unteroffiziere sollen baldigst in ihre Heimatsorte entlassen werden. Die norwegischen "Berufssoldaten", sowie sämtliche noch im Dienst befindlichen Offiziere können später nach Entlassung der Mannschaften entlassen werden, falls sie schriftlich auf Ehrenwort erklären, dass sie sich freiwillig aus ihrer derzeitigen militärischen Stellung zurückziehen und während der Dauer der Besetzung Norwegens durch die Deutsche Wehrmacht keinerlei kriegerische oder feindliche Handlungen gegen das Deutsche Reich, die Deutsche Wehrmacht, deutsche Staatsangehörige oder

die Verbündeten des Deutschen Reiches begehen. Alle Offiziere und Berufssoldaten, die diese ehrenwertliche Erklärung abgeben, haften mit ihrem gesamten Besitz und Vermögen für die Einhaltung dieser ehrenwertlichen Erklärung. Wortlaut der abzugebenden Erklärung siehe Anlage.

- 5) Die norwegische Nordarmee verpflichtet sich, sämtliche noch auf norwegischem Gebiet befindlichen Soldaten der mit dem Deutschen Reich im Kriege stehenden Mächte baldmöglichst an die Deutsche zu übergeben.
- 6) Die Deutsche Wehrmacht wird die in ihrem Gewahrsam befindlichen norwegischen Kriegsgefangenen, sobald sämtliche deutschen Kriegsgefangenen von der norwegischen Armee an die Deutsche Wehrmacht übergeben worden sind, zu einem noch näher zu bestimmenden Zeitpunkt an die Dienststellen der norwegischen Armee übergeben.
- 7) Die Deutsche Wehrmacht wird den norwegischen Offizieren, die der Deutschen Wehrmacht im offenen Kampf gegenüber gestanden sind, die Seitenwaffe belassen.

-----

Beide Vertrag schliessenden Parteien verpflichten sich, die vereinbarten Kapitulationen gewissenhaft zu beobachten. Dieses Abkommen tritt mit der Unterzeichnung \* in Kraft.

G e s c h l o s s e n u n d g e f e r t i g t :

Für die Deutsche Wehrmacht:

Der Deutsche Wehrmachtbefehlshaber in Nordnorwegen:

D i e t l (sign.)

Generalleutnant

Für die norwegische Nordarmee:

Der Bevollmächtigte des norweg. Oberbefehlshabers:

H. Wrede-Holm (sign.)

Oberstleutnant

Rett avskrift:

*Olav Olufsen*  
fenrik